

Berantwort. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: In Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.
vierfachjährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
ist das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Peitzsche oder deren Raum im Morgenblatt.
15 Pf., im Abendblatt und Neßlungen 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Die Novelle

Zum Krankenversicherungs-Gesetz
liegt gegenwärtig den Bundesratsausschüssen zur Vorberatung vor. Nach Mittheilungen, die seiner Zeit von ömtlichen Stellen und im Reichstage über die Richtung gemacht sind, in welcher sich die Novelle bewegen sollte, und nach Ausführungen, die über den Inhalt derselben in der Presse gefallen sind, dürfte es seinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Novelle auch keine grundfürzenden Änderungen, sie doch eine ganze Anzahl von Modifizierungen von Einzelheiten bringen wird.

In erster Linie dürfte hierbei die Ausdehnung der Versicherungspflicht in Betracht kommen. Bekanntlich sind dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze außer den gewerblichen Arbeitern und Dienstboten auch die Handlungsgehüßen und Lehrlinge unterstellt, soweit ihr Jahresservice nicht 2000 Mark übersteigt. Es liegt nahe, in der gleichen Weise auch die Krankenversicherungspflicht für die Handlungsgehüßen und Lehrlinge, die derselben bisher nur facultativ unterliegen, obligatorisch zu machen, umsonst, als schon seit längerer Zeit in den Kreisen der Handlungsgehüßen sich hierfür eine energetische Agitation geltend gemacht hat. Ebenso dürfen die gleichen Beziehungen der in den Bureau von Rechtsanwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern beschäftigten Personen Verstärkung finden. Auch soll es in der Absicht liegen, den Kreis derselben Personen zu erweitern, auf welche durch statutarische Bestimmung der Gemeinden die Versicherungspflicht ausgedehnt werden kann. Hierzu gehören bisher außer den Handlungsgehüßen und Lehrlingen diejenigen Personen, deren Beschäftigung im Vorraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, Gehüßen und Lehrlinge in den Apotheken, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen u. a. Es sollen nunmehr hinzutreten: die in Reichs-, Staats- oder Kommunalverträgen beschäftigten Personen, auf welche die Versicherungspflicht nicht durch andre weitreichende Vorschriften erstreckt ist, diejenigen Familienangehörigen eines Gewerbetreibenden, deren Beschäftigung in dem Gewerbebetriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet, sowie die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten, deren Verdienst an Lohn oder Gehalt 6½ Mark für den Tag nicht übersteigt.

Eine Frage, die schon bei der Erörterung über den Entwurf zum jetzigen Krankenversicherungsgesetz eine große Rolle gespielt hat und nach Emanation des letzteren in der öffentlichen Diskussion immer von Neuem hervortrat, ist die der dreitägigen Kurenzeit. Das jetzige Gesetz bestimmt bekanntlich, daß die Zahlung von Krankengeld erst vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an beginnen soll. Man hat sich damit ein Mittel zur Bekämpfung der Simulation schaffen wollen. Es wurden jedoch damals schon Bedenken gegen diese Einrichtung erhoben und dieselben namentlich damit begründet, daß sie nicht der Absicht des Gesetzes entspräche. Nun würde allerdings mit einer unbefindlichen Beseitigung der dreitägigen Kurenzeit der Simulation ein starker Vorwurf geleistet werden. Man dürfte deshalb in der Novelle absichtigen, es den Krankenkassen freizustellen, das Krankengeld auch für die ersten drei Tage zu gewähren. Danach würden allerdings, in den Krankenkassen die Vertreter der Arbeiter überwiegen, wohl sämtliche Kassen mit einer solchen Bestimmung vorgehen, wenn nicht eine Bürgschaft dagegen geschaffen würde. Und diese hat man darin gefunden, daß die Kosten erst dann vorgehen können, wenn die Majorität der Arbeitgebervertreter ihr Einverständnis erlangt hat. Auch wird die Bürgschaft gegen einen übereiteten Beschluß noch dadurch verstärkt, daß einem auf Befestigung der Kurenzeit lautenden Beschlusse vor der höheren Verwaltungsbörde die Genehmigung versagt werden kann, wenn sich herausstellt, daß die dadurch entstehende Mehrlastung der Kasse durch ihre statuenmäßigen Einnahmen nicht gedeckt werden kann.

Bei den verschiedensten Gelegenheiten wurde im Reichstage seitens der Regierungsvertreter die Absicht ausgesprochen, Licht und Schatten zwischen den Zwangskassen und den freien Hülfekassen gleichmäßig zu verteilen. Diese Absicht dürfte in der Novelle verwirklicht sein. Einmal kommt nach der jetzigen Fassung des Gesetzes für Mitglieder von Hülfekassen, wenn sie in einer Beschäftigung eintreten, vermöge deren sie nach der gesetzlichen Regel der Gemeindekassenversicherung oder einer Zwangskasse angehören, nicht nur die Versicherung, sondern auch das Recht hierzu in Weißfall. Sie können also der Gemeindekassenversicherung oder der zuständigen Krankenkasse nicht angehören, auch wenn sie wollen, während sie andererseits, wenn sie erst im Laufe der Beschäftigung vermöge welcher sie Mitglieder geworden sind, einer freien Hülfekasse beitreten. Mitglieder der Zwangskasse so lange bleiben, bis sie ihren Antritt aus der Zwangskasse erklären. Diese verschiedenartige Behandlung derselben Verhältnisses soll aufgehalten werden und zwar so, daß die Ausschließung der Mitglieder freier Hülfekassen von der ihrer Beschäftigung entsprechenden Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse nur auf ihren Antrag eintritt. Sodann sollen zwei tatsächlich bestehende Privilegien der freien Hülfekassen befestigt werden. Der letztere ist bisher vorgeschrieben, daß sie das Krankengeld, welches sie ihren Mitgliedern anzubauen, nicht, wie die anderen Kassen, nach dem ortsüblichen Tagelohn des Ortes berechnen, wo der Berichter seine Aufenthalts hat, sondern nach dem Tagelohn des Ortes, an welchem die Kasse ihren Sitz hat. Die Bedeutung, welche die freien Hülfekassen damit genommen, liegt auf der Hand. Sie ist aber auch dadurch deutlich in die Erziehung getreten, daß verschworene Hülfekassen ihre Sige geändert und dieselben nach Orien verlegt haben, wo die ortsüblichen Tagelöhne recht niedrig waren. Damit war natürlich ein Vorbehalt für die Kassen und ein Nachteil für die Arbeiter verbunden. Außerdem hatten die Hülfekassen bisher das Recht, an Stelle der anderen Kassen obligatorisch auferlegten freien ärztlichen Behandlung und Arzneien ihren Mitgliedern die Hälfte des Krankengeldes zu gewähren. Die statischen Erhebungen vom Erlös des Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1888 haben nun gezeigt, daß die Kosten für die freie

ärztliche Behandlung und die Arzneien bei den Zwangskassen den Betrag des ganzen Krankengeldes übersteigen. Es ist deshalb nur bündig, wenn den Hülfekassen für die Zukunft die gleiche Verpflichtung, wie den Zwangskassen aufgelegt wird.

Nur in einem Punkte soll die Novelle das allgemeine Verhältnis der Krankenkassen zu einander regeln. Als im Jahre 1882 die verbliebenen Regierungen mit ihrem Entwurf an den Reichstag kamen, war in denselben das Prinzip enthalten, daß abgesehen von den den Hülfekassen angehörigen, die Verpflichtung der Versicherungspflicht für ihre Zugehörigkeit zu einer Kasse maßgebend sein sollte. Mit anderen Worten, die Versicherungspflichten sollten, wenn sie nicht in einem Betrieb beschäftigt waren, für welchen eine Betriebskranenkasse, eine Baukranenkasse oder Knapsackkasse errichtet war, oder wenn sie nicht von einem Gewerbetreibenden beschäftigt wurden, der Mitglied einer mit einer Innungskrankenkasse vereinbarten Einigung war, der Ort des betreffenden Ortes und in Erwägung diejenige der Gemeindekranenkasse, die die Versicherungspflicht für die Handlungsgehüßen und Lehrlinge, die derselben bisher nur facultativ unterliegen, obligatorisch zu machen, umsonst, als schon seit längerer Zeit in den Kreisen der Handlungsgehüßen und Lehrlingen sich hierfür eine energetische Agitation geltend gemacht hat. Ebenso dürfen die gleichen Beziehungen der in den Bureau von Rechtsanwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern beschäftigten Personen Verstärkung finden. Auch soll es in der Absicht liegen, den Kreis derselben Personen zu erweitern, auf welche durch statutarische Bestimmung der Gemeinden die Versicherungspflicht ausgedehnt werden kann. Hierzu gehören bisher außer den Handlungsgehüßen und Lehrlingen diejenigen Personen, deren Beschäftigung im Vorraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, Gehüßen und Lehrlinge in den Apotheken, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen u. a. Es sollen nunmehr hinzutreten: die in Reichs-, Staats- oder Kommunalverträgen beschäftigten Personen, auf welche die Versicherungspflicht nicht durch andre weitreichende Vorschriften erstreckt ist, diejenigen Familienangehörigen eines Gewerbetreibenden, deren Beschäftigung in dem Gewerbebetriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet, sowie die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten, deren Verdienst an Lohn oder Gehalt 6½ Mark für den Tag nicht übersteigt.

Eine Frage, die schon bei der Erörterung über den Entwurf zum jetzigen Krankenversicherungsgesetz eine große Rolle gespielt hat und nach Emanation des letzteren in der öffentlichen Diskussion immer von Neuem hervortrat, ist die der dreitägigen Kurenzeit. Das jetzige Gesetz bestimmt bekanntlich, daß die Zahlung von Krankengeld erst vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an beginnen soll. Man hat sich damit ein Mittel zur Bekämpfung der Simulation schaffen wollen. Es wurden jedoch damals schon Bedenken gegen diese Einrichtung erhoben und dieselben namentlich damit begründet, daß sie nicht der Absicht des Gesetzes entspräche. Nun würde allerdings mit einer unbefindlichen Beseitigung der dreitägigen Kurenzeit der Simulation ein starker Vorwurf geleistet werden. Man dürfte deshalb in der Novelle absichtigen, es den Krankenkassen freizustellen, das Krankengeld auch für die ersten drei Tage zu gewähren. Danach würden allerdings, in den Krankenkassen die Vertreter der Arbeiter überwiegen, wohl sämtliche Kassen mit einer solchen Bestimmung vorgehen, wenn nicht eine Bürgschaft dagegen geschaffen würde. Und diese hat man darin gefunden, daß die Kosten erst dann vorgehen können, wenn die Majorität der Arbeitgebervertreter ihr Einverständnis erlangt hat. Auch wird die Bürgschaft gegen einen übereiteten Beschluß noch dadurch verstärkt, daß einem auf Befestigung der Kurenzeit lautenden Beschlusse vor der höheren Verwaltungsbörde die Genehmigung versagt werden kann, wenn sich herausstellt, daß die dadurch entstehende Mehrlastung der Kasse durch ihre statuenmäßigen Einnahmen nicht gedeckt werden kann.

Bei den verschiedenen Gelegenheiten wurde im Reichstage seitens der Regierungsvertreter die Absicht ausgesprochen, Licht und Schatten zwischen den Zwangskassen und den freien Hülfekassen gleichmäßig zu verteilen. Diese Absicht dürfte in der Novelle verwirklicht sein. Einmal kommt nach der jetzigen Fassung des Gesetzes für Mitglieder von Hülfekassen, wenn sie in einer Beschäftigung eintreten, vermöge deren sie nach der gesetzlichen Regel der Gemeindekassenversicherung oder einer Zwangskasse angehören, nicht nur die Versicherung, sondern auch das Recht hierzu in Weißfall. Sie können also der Gemeindekassenversicherung oder der zuständigen Krankenkasse nicht angehören, auch wenn sie wollen, während sie andererseits, wenn sie erst im Laufe der Beschäftigung vermöge welcher sie Mitglieder geworden sind, einer freien Hülfekasse beitreten. Mitglieder der Zwangskasse so lange bleiben, bis sie ihren Antritt aus der Zwangskasse erklären. Diese verschiedenartige Behandlung derselben Verhältnisses soll aufgehalten werden und zwar so, daß die freien Hülfekassen für die entsprechenden Privilegien der freien Hülfekassen befestigt werden. Der letztere ist bisher vorgeschrieben, daß sie das Krankengeld, welches sie ihren Mitgliedern anzubauen, nicht, wie die anderen Kassen, nach dem ortsüblichen Tagelohn des Ortes berechnen, wo der Berichter seine Aufenthalts hat, sondern nach dem Tagelohn des Ortes, an welchem die Kasse ihren Sitz hat. Die Bedeutung, welche die freien Hülfekassen damit genommen, liegt auf der Hand. Sie ist aber auch dadurch deutlich in die Erziehung getreten, daß verschworene Hülfekassen ihre Sige geändert und dieselben nach Orien verlegt haben, wo die ortsüblichen Tagelöhne recht niedrig waren. Damit war natürlich ein Vorbehalt für die Kassen und ein Nachteil für die Arbeiter verbunden. Außerdem hatten die Hülfekassen bisher das Recht, an Stelle der anderen Kassen obligatorisch auferlegten freien ärztlichen Behandlung und Arzneien ihren Mitgliedern die Hälfte des Krankengeldes zu gewähren. Die statischen Erhebungen vom Erlös des Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1888 haben nun gezeigt, daß die Kosten für die freie

ärztliche Behandlung und die Arzneien bei den Zwangskassen den Betrag des ganzen Krankengeldes übersteigen. Es ist deshalb nur bündig, wenn den Hülfekassen für die Zukunft die gleiche Verpflichtung, wie den Zwangskassen aufgelegt wird.

Nur in einem Punkte soll die Novelle das allgemeine Verhältnis der Krankenkassen zu einander regeln. Als im Jahre 1882 die verbliebenen Regierungen mit ihrem Entwurf an den Reichstag kamen, war in denselben das Prinzip enthalten, daß abgesehen von den den Hülfekassen angehörigen, die die Versicherungspflicht für ihre Zugehörigkeit zu einer Kasse maßgebend sein sollte. Mit anderen Worten, die Versicherungspflichten sollten, wenn sie nicht in einem Betrieb beschäftigt waren, für welchen eine Betriebskranenkasse, eine Baukranenkasse oder Knapsackkasse errichtet war, oder wenn sie nicht von einem Gewerbetreibenden beschäftigt wurden, der Mitglied einer mit einer Innungskrankenkasse vereinbarten Einigung war, der Ort des betreffenden Ortes und in Erwägung diejenige der Gemeindekranenkasse, die die Versicherungspflicht für die Handlungsgehüßen und Lehrlinge, die derselben bisher nur facultativ unterliegen, obligatorisch zu machen, umsonst, als schon seit längerer Zeit in den Kreisen der Handlungsgehüßen und Lehrlingen sich hierfür eine energetische Agitation geltend gemacht hat. Ebenso dürfen die gleichen Beziehungen der in den Bureau von Rechtsanwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern beschäftigten Personen Verstärkung finden. Auch soll es in der Absicht liegen, den Kreis derselben Personen zu erweitern, auf welche durch statutarische Bestimmung der Gemeinden die Versicherungspflicht ausgedehnt werden kann. Hierzu gehören bisher außer den Handlungsgehüßen und Lehrlingen diejenigen Personen, deren Beschäftigung im Vorraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, Gehüßen und Lehrlinge in den Apotheken, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen u. a. Es sollen nunmehr hinzutreten: die in Reichs-, Staats- oder Kommunalverträgen beschäftigten Personen, auf welche die Versicherungspflicht nicht durch andre weitreichende Vorschriften erstreckt ist, diejenigen Familienangehörigen eines Gewerbetreibenden, deren Beschäftigung in dem Gewerbebetriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet, sowie die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten, deren Verdienst an Lohn oder Gehalt 6½ Mark für den Tag nicht übersteigt.

Eine Frage, die schon bei der Erörterung über den Entwurf zum jetzigen Krankenversicherungsgesetz eine große Rolle gespielt hat und nach Emanation des letzteren in der öffentlichen Diskussion immer von Neuem hervortrat, ist die der dreitägigen Kurenzeit. Das jetzige Gesetz bestimmt bekanntlich, daß die Zahlung von Krankengeld erst vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an beginnen soll. Man hat sich damit ein Mittel zur Bekämpfung der Simulation schaffen wollen. Es wurden jedoch damals schon Bedenken gegen diese Einrichtung erhoben und dieselben namentlich damit begründet, daß sie nicht der Absicht des Gesetzes entspräche. Nun würde allerdings mit einer unbefindlichen Beseitigung der dreitägigen Kurenzeit der Simulation ein starker Vorwurf geleistet werden. Man dürfte deshalb in der Novelle absichtigen, es den Krankenkassen freizustellen, das Krankengeld auch für die ersten drei Tage zu gewähren. Danach würden allerdings, in den Krankenkassen die Vertreter der Arbeiter überwiegen, wohl sämtliche Kassen mit einer solchen Bestimmung vorgehen, wenn nicht eine Bürgschaft dagegen geschaffen würde. Und diese hat man darin gefunden, daß die Kosten erst dann vorgehen können, wenn die Majorität der Arbeitgebervertreter ihr Einverständnis erlangt hat. Auch wird die Bürgschaft gegen einen übereiteten Beschluß noch dadurch verstärkt, daß einem auf Befestigung der Kurenzeit lautenden Beschlusse vor der höheren Verwaltungsbörde die Genehmigung versagt werden kann, wenn sich herausstellt, daß die dadurch entstehende Mehrlastung der Kasse durch ihre statuenmäßigen Einnahmen nicht gedeckt werden kann.

Bei den verschiedenen Gelegenheiten wurde im Reichstage seitens der Regierungsvertreter die Absicht ausgesprochen, Licht und Schatten zwischen den Zwangskassen und den freien Hülfekassen gleichmäßig zu verteilen. Diese Absicht dürfte in der Novelle verwirklicht sein. Einmal kommt nach der jetzigen Fassung des Gesetzes für Mitglieder von Hülfekassen, wenn sie in einer Beschäftigung eintreten, vermöge deren sie nach der gesetzlichen Regel der Gemeindekassenversicherung oder einer Zwangskasse angehören, nicht nur die Versicherung, sondern auch das Recht hierzu in Weißfall. Sie können also der Gemeindekassenversicherung oder der zuständigen Krankenkasse nicht angehören, auch wenn sie wollen, während sie andererseits, wenn sie erst im Laufe der Beschäftigung vermöge welcher sie Mitglieder geworden sind, einer freien Hülfekasse beitreten. Mitglieder der Zwangskasse so lange bleiben, bis sie ihren Antritt aus der Zwangskasse erklären. Diese verschiedenartige Behandlung derselben Verhältnisses soll aufgehalten werden und zwar so, daß die freien Hülfekassen für die entsprechenden Privilegien der freien Hülfekassen befestigt werden. Der letztere ist bisher vorgeschrieben, daß sie das Krankengeld, welches sie ihren Mitgliedern anzubauen, nicht, wie die anderen Kassen, nach dem ortsüblichen Tagelohn des Ortes berechnen, wo der Berichter seine Aufenthalts hat, sondern nach dem Tagelohn des Ortes, an welchem die Kasse ihren Sitz hat. Die Bedeutung, welche die freien Hülfekassen damit genommen, liegt auf der Hand. Sie ist aber auch dadurch deutlich in die Erziehung getreten, daß verschworene Hülfekassen ihre Sige geändert und dieselben nach Orien verlegt haben, wo die ortsüblichen Tagelöhne recht niedrig waren. Damit war natürlich ein Vorbehalt für die Kassen und ein Nachteil für die Arbeiter verbunden. Außerdem hatten die Hülfekassen bisher das Recht, an Stelle der anderen Kassen obligatorisch auferlegten freien ärztlichen Behandlung und Arzneien ihren Mitgliedern die Hälfte des Krankengeldes zu gewähren. Die statischen Erhebungen vom Erlös des Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1888 haben nun gezeigt, daß die Kosten für die freie

ärztliche Behandlung und die Arzneien bei den Zwangskassen den Betrag des ganzen Krankengeldes übersteigen. Es ist deshalb nur bündig, wenn den Hülfekassen für die Zukunft die gleiche Verpflichtung, wie den Zwangskassen aufgelegt wird.

Nur in einem Punkte soll die Novelle das allgemeine Verhältnis der Krankenkassen zu einander regeln. Als im Jahre 1882 die verbliebenen Regierungen mit ihrem Entwurf an den Reichstag kamen, war in denselben das Prinzip enthalten, daß abgesehen von den den Hülfekassen angehörigen, die die Versicherungspflicht für ihre Zugehörigkeit zu einer Kasse maßgebend sein sollte. Mit anderen Worten, die Versicherungspflichten sollten, wenn sie nicht in einem Betrieb beschäftigt waren, für welchen eine Betriebskranenkasse, eine Baukranenkasse oder Knapsackkasse errichtet war, oder wenn sie nicht von einem Gewerbetreibenden beschäftigt wurden, der Mitglied einer mit einer Innungskrankenkasse vereinbarten Einigung war, der Ort des betreffenden Ortes und in Erwägung diejenige der Gemeindekranenkasse, die die Versicherungspflicht für die Handlungsgehüßen und Lehrlinge, die derselben bisher nur facultativ unterliegen, obligatorisch zu machen, umsonst, als schon seit längerer Zeit in den Kreisen der Handlungsgehüßen und Lehrlingen sich hierfür eine energetische Agitation geltend gemacht hat. Ebenso dürfen die gleichen Beziehungen der in den Bureau von Rechtsanwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern beschäftigten Personen Verstärkung finden. Auch soll es in der Absicht liegen, den Kreis derselben Personen zu erweitern, auf welche durch statutarische Bestimmung der Gemeinden die Versicherungspflicht ausgedehnt werden kann. Hierzu gehören bisher außer den Handlungsgehüßen und Lehrlingen diejenigen Personen, deren Beschäftigung im Vorraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, Gehüßen und Lehrlinge in den Apotheken, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen u. a. Es sollen nunmehr hinzutreten: die in Reichs-, Staats- oder Kommunalverträgen beschäftigten Personen, auf welche die Versicherungspflicht nicht durch andre weitreichende Vorschriften erstreckt ist, diejenigen Familienangehörigen eines Gewerbetreibenden, deren Beschäftigung in dem Gewerbebetriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet, sowie die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten, deren Verdienst an Lohn oder Gehalt 6½ Mark für den Tag nicht übersteigt.

Eine Frage, die schon bei der Erörterung über den Entwurf zum jetzigen Krankenversicherungsgesetz eine große Rolle gespielt hat und nach Emanation des letzteren in der öffentlichen Diskussion immer von Neuem hervortrat, ist die der dreitägigen Kurenzeit. Das jetzige Gesetz bestimmt bekanntlich, daß die Zahlung von Krankengeld erst vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an beginnen soll. Man hat sich damit ein Mittel zur Bekämpfung der Simulation schaffen wollen. Es wurden jedoch damals schon Bedenken gegen diese Einrichtung erhoben und dieselben namentlich damit begründet, daß sie nicht der Absicht des Gesetzes entspräche. Nun würde allerdings mit einer unbefindlichen Beseitigung der dreitägigen Kurenzeit der Simulation ein starker Vorwurf geleistet werden. Man dürfte deshalb in der Novelle absichtigen, es den Krankenkassen freizustellen, das Krankengeld auch für die ersten drei Tage zu gewähren. Danach würden allerdings, in den Krankenkassen die Vertreter der Arbeiter überwiegen, wohl sämtliche Kassen mit einer solchen Bestimmung vorgehen, wenn nicht eine Bürgschaft dagegen geschaffen würde. Und diese hat man darin gefunden, daß die Kosten erst dann vorgehen können, wenn die Majorität der Arbeitgebervertreter ihr Einverständnis erlangt hat. Auch wird die Bürgschaft gegen einen übereiteten Beschluß noch dadurch verstärkt, daß einem auf Befestigung der Kurenzeit lautenden Beschlusse vor der höheren Verwaltungsbörde die Genehmigung versagt werden kann, wenn sich herausstellt, daß die dadurch entstehende Mehrlastung der Kasse durch ihre statuenmäßigen Einnahmen nicht gedeckt werden kann.

Bei den verschiedenen Gelegenheiten wurde im Reichstage seitens der Regierungsvertreter die Absicht ausgesprochen, Licht und Schatten zwischen den Zwangskassen und den freien Hülfekassen gleichmäßig zu verteilen. Diese Absicht dürfte in der Novelle verwirklicht sein. Einmal kommt nach der jetzigen Fassung des Gesetzes für Mitglieder von Hülfekassen, wenn sie in einer Beschäftigung eintreten, vermöge deren sie nach der gesetzlichen Regel der Gemeindekassenversicherung oder einer Zwangskasse angehören, nicht nur die Versicherung, sondern auch das Recht hierzu in Weißfall. Sie können also der Gemeindekassenversicherung oder der zuständigen Krankenkasse nicht angehören, auch wenn sie wollen, während sie andererseits, wenn sie erst im Laufe der Beschäftigung vermöge welcher sie Mitglieder geworden sind, einer freien Hülfekasse beitreten. Mitglieder der Zwangskasse so lange bleiben, bis sie ihren Antritt aus der Zwangskasse erklären. Diese verschiedenartige Behandlung derselben Verhältnisses soll aufgehalten werden und zwar so, daß die freien Hülfekassen für die entsprechenden Privilegien der freien Hülfekassen befestigt werden. Der letztere ist bisher vorgeschrieben, daß sie das Krankengeld, welches sie ihren Mitgliedern anzubauen, nicht, wie die anderen Kassen, nach dem ortsüblichen Tagelohn des Ortes berechnen, wo der Berichter seine Aufenthalts hat, sondern nach dem Tagelohn des Ortes, an welchem die Kasse ihren Sitz hat. Die Bedeutung, welche die freien Hülfekassen damit genommen, liegt auf der Hand. Sie ist aber auch dadurch deutlich in die Erziehung getreten, daß verschworene Hülfekassen ihre Sige geändert und dieselben nach Orien verlegt haben, wo die ortsüblichen Tagelöhne recht niedrig waren. Damit war natürlich ein Vorbehalt für die Kassen und ein Nachteil für die Arbeiter verbunden. Außerdem hatten die Hülfekassen bisher das Recht, an Stelle der anderen Kassen obligatorisch auferlegten freien ärztlichen Behandlung und Arzneien ihren Mitgliedern die Hälfte des Krankengeldes zu gewähren. Die statischen Erhebungen vom Erlös des Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1888 haben nun gezeigt, daß die Kosten für die freie

ärztliche Behandlung und die Arzneien bei den Zwangskassen den Betrag des ganzen Krankengeldes übersteigen. Es ist deshalb nur bündig, wenn den Hülfekassen für die Zukunft die gleiche Verpflichtung, wie den Zwangskassen aufgelegt wird.

Nur in einem Punkte soll die Nov

melehr. Die weit gefährlichern Spione seien ie in Frankreich lebenden Deutschen, die über die Stimmung in Frankreich nach Deutschland an ihre Verwandten und Freunde, die Beamte, Offiziere oder Soldaten seien, berichteten, so daß Berlin stets wisse, was die Franzosen dachten und hofften. Diese Spione könne man nur dadurch unschädlich machen, daß man den Verkehr mit den Deutschen in Frankreich meide und den deutschen Bierwirtschaften, die wahre Spionenreiter seien, die Kundschaft aufzeige.

Serbien.

Belgrad., 6. Oktober. (W. T. V.) Die Könige Alexander und Milan werden morgen aus dem Militärlager nach dem hiesigen Konvent überstiegen.

Bulgarien.

Belgrad., 6. Oktober. (W. T. V.) Die Könige Alexander und Milan werden morgen aus dem Militärlager nach dem hiesigen Konvent überstiegen.

Belgrad., 6. Oktober. Nachdem die Regierung mit der Hamburger Reedereifirma der Levante-Lini wegen Einleitung des Exportes über Salona Unterhandlungen eingeleitet, soll das ausgelassene Hamburger Konsulat wieder reaktiviert werden.

Belgrad., 6. Oktober. König Milan gab der Regierung neuerdings Loyalitäts-Erklärungen ab.

Für den Gesandtschaftsposten in Bukarest ist der Sekretär im Ministerium des Auswärtigen, Milanovics, in Ansicht genommen.

Amerika.

Newyork., 5. Oktober. Die Eisenbahnleute besuchten gestern Nachmittag die Elektricitätswerke Edisons, welcher ein Temperaturzettel zum Besten gab. Dann erfolgte ein Aufzug zu Schiff auf dem Delaware, derselbe nahm einen prächtigen Verlauf. Kitson hielt eine Willkommrede. Die amerikanischen Ingenieure, welche im vorigen Jahre in Düsseldorf weilten, überbieten sich in Liebenwürdigkeiten den Deutschen gegenüber.

Paris., 7. Oktober. Kaiser Dom Pedro, der gestern hier eingetroffen ist, verbleibt bis zum Ende des Monats, um dann den Winter in Cannes zuzubringen.

Gestern beschloß der Ober-Kriegsrath eine Anzahl von Änderungen an den Vertheidigungssystemen der Südgrenze auf Antrag Freycinet's, der solche Änderungen auf Grund seiner letzten Inspektionsreise in den Alpen für nothwendig erklärte.

Mermix liegt im Sterben; erphantasirt und ist von den Ärzten aufgegeben.

Der bekannte Schauspieler Brasseur ist gestern Abend plötzlich am Lungenschlag gestorben; er war 62 Jahre alt.

Paris., 7. Oktober. (W. T. V.) Wie verlautet, soll der Admiraltätsrat aufgehoben und dafür ein höherer Marinerrat eingesetzt werden. Einzelne Blätter melden gerichtsweise, Rochofort werde demnächst abgebaut.

St. Etienne., 7. Oktober. (W. T. V.) Die Bergarbeiter von Firminy und La Roche-la-Molière haben den Gesamtstreik beschlossen. Derselbe soll morgen beginnen.

Italien.

Rom., 2. Oktober. Selbst bemehnen sich die Radikalen in ihrer Stellungnahme zu der Unterredung Crispi mit dem Berichterstatter des "Figaro". Sie greifen das in Paris ausgegebene Votumswort an, erklären Crispi für einen Heudler und seine Neuerungen für einen plumpen Versuch, die Republik zu überlopeln, was zu ihrer Freude natürlich nicht gelungen ist. Diese sonderbaren Patrioten halten es für ehrenvoller, gleich den Freiheitshelden in Frankreich das Heil zu verehren, das ihnen im Osten Europas in Form einer gut gearbeiteten Künste wünscht. — Die Reise des deutschen Kaisers nach Wien begreift auch hier bei allen Freunden des Friedens und der Ruhe aufrichtiger Befriedigung, und als Antwort auf die Hetereien der radikalen Urradikalistin wird mit besonderer Betonung hervorgehoben, daß der Dreikönig feiern, als je gegründet sei und Italien weniger als je zuvor an seinen Austritt bestimmt. — Die Gefundheit des Papstes ist offenbar sehr zuvertraut, denn es wird gemeldet, daß er sich jeden Morgen schon ganz früh in die vatikanischen Gärten begibt und sich dort in dieser Jahreszeit hier so beliebten Beschäftigung am Vogelherd widmet. Thatsächlich war Leo XIII. in seinen jüngeren Jahren ein leidenschaftlicher Vogelsteller, und es ist erfreulich, daß der Gefundheitszustand es dem ehrwürdigen alten Herrn noch erlaubt, bei dem sie Wochens so herrlichen Wetter dieser Liebhaberei nachzugehen.

Spanien und Portugal.

Madrid., 7. Oktober. Die spanische Regierung eröffnete dem amerikanischen Gesandten, die könne den Vereinigten Staaten für die Antillen keine Handelsvortheile gegen die übrigen europäischen Mächte gewähren, da die Verträge bis 1892 liefern.

Niederlande.

Über die Haltung Hollands zum Brüsseler Afrika-Vertrag verlautet noch immer nichts Bestimmtes. Die niederländische Presse, die natürlich auf dem kapitalistischen Kaufherrenstandpunkt steht, veröffentlicht fortgesetztes Artikel gegen den Brüsseler Afrika-Vertrag. Doch ist anzunehmen, daß die Haager Regierung nicht den Rat der Presse befolgen wird. Die Verantwortung, welche Holland durch die Richtunterzeichnung der Brüsseler Konferenzakte auf sich nähme, wäre denn doch zu groß, als daß wir nicht annehmen müßten, Holland werde am Ende doch nachgeben. Alle im Haag beglaubigten Gesandten haben nach einander dem Ministerium den Rat ertheilt, nicht durch die Verweigerung der Ratifikation die Ungültigkeit des ganzen Vertrages hervorzurufen und es ist Ansicht vorhanden, daß Holland diesem Rathe folgen werde.

Großbritannien und Irland.

Londou., 6. Oktober. Der internationale literarische Kongress nahm hente die Wahl der Vorsitzenden vor, wobei Bay (Berlin) eine Vizepräsidentenstelle zufiel. Verhandelt wurde über den Antrag Pouillet's, das Übersetzungsgesetz, entgegen den beschworenen Bestimmungen der Berner Konvention, unbedingt dem Autor zuzuerkennen und zu sichern. Der Antrag ward nach längerer Debatte, bei welcher Debry die ungünstige rechtliche Lage der dramatischen Autoren und Schauspieler jene der Komponisten verteidigte, angenommen. Zwischen den in London, Irland, Stationen Mannschaften des 18. irischen Regiments und denen des englischen Verkörper-Regiments ist die Erbitterung so bedrohlich geworden, daß eiligst eine Eskadron Husaren um 350 Feldgendarmen dorthin beordert wurden, um zu intervenieren. — Zwischen Guatemala und San Salvador erscheint der Friede abermals gefährdet, da Guatema alle Kriegsgefechte gegen die ausgetauscht werden sollten, er schossen hat. Die Zahl der selben betrug über fünfhundert.

Numänen.

Bukarest., 6. Oktober. (Der versteife Neger.) Vielen älteren Personen dürfte der Fall aus den fünfziger Jahren der heutigen Zeit in der Erinnerung sein, daß bei der Eröffnung einer Shropshire in Siettum in dieser der ziemlich wohlhaltene Leibnam eines Negers sich vorfand. Ein Vor-

gang, welcher mit dem vorerwähnten eine gewisse Ähnlichkeit hat, ist in einer der größten hiesigen Seifenfabriken vor einiger Zeit ermittelt worden. Es handelte sich um Ermittlung des Inhalts eines großen Fasses, das mit Palmern-Öel, rückiger Palmker-Schmeer, dem diese Konstanz nimmt die Ware an, gefüllt sein sollte. Die Probe wird mit einem eisernen Stiftstirn gemacht; derselbe stieß an einen harten Gegenstand, welcher sich als Knochen eines menschlichen Skelettes erwies, an welchem übrigens der Kopf fehlte. Zur staatsanwaltschaftlichen Untersuchung eignen sich dergleichen Fälle, die häufiger vorkommen sollen, als man denkt, in keiner Weise. Das Palmöl kommt von der Slavenküste in der Gegend von Beidah, Badigni und Lagos. Die unabkömmlichen Kleinönge, die Nigger-Kings, daselbst liefern die Ware, welche in riesigen Booten an der Küste zurecht geschmolzen wird. Mit Menschenleben, die dort sportwohlseit sind, wird nicht gerade sehr befasst umgegangen und so gerath denn auch wohl gelegentlich etwas "schwarzes Eisenbein" mit oder ohne Absicht in die Masse, welche dazu bestimmt ist, in den europäischen Raffinerien den wichtigsten Bestandtheil unserer Seife abzugeben.

Bukarest., 6. Oktober. Nachdem die Regierung mit der Hamburger Reedereifirma der Levante-Lini wegen Einleitung des Exportes über Salona Unterhandlungen eingeleitet, soll das ausgelassene Hamburger Konsulat wieder reaktiviert werden.

Bukarest., 6. Oktober. König Milan gab der Regierung neuerdings Loyalitäts-Erklärungen ab.

Für den Gesandtschaftsposten in Bukarest ist der Sekretär im Ministerium des Auswärtigen, Milanovics, in Ansicht genommen.

Amerika.

Newyork., 5. Oktober. Die Eisenbahnleute besuchten gestern Nachmittag die Elektricitätswerke Edisons, welcher ein Temperaturzettel zum Besten gab. Dann erfolgte ein Aufzug zu Schiff auf dem Delaware, derselbe nahm einen prächtigen Verlauf. Kitson hielt eine Willkommrede. Die amerikanischen Ingenieure, welche im vorigen Jahre in Düsseldorf weilten, überbieten sich in Liebenwürdigkeiten den Deutschen gegenüber.

Newyork., 7. Oktober. (W. T. V.) Der 61. Mormonen-Kongress in Salt Lake-City beschloß die Abschaffung der Polygamie gemäß der Proklamation des Präsidenten Woodruff vom 24. September. In Folge dieses Beschlusses dienten die 42 derzeit wegen Polygamie in Haft gehaltenen Mormonen auf freien Fuß gesetzt werden, wosfern sie versprechen, sich nunmehr den befreitenden Gesetzen der Vereinigten Staaten zu unterwerfen.

Australien.

Sidney., 1. Oktober. Südaustralien ist voller Freude über die mittelst tiefer artesischer Brunnen gefundene Auffindung von Wasser in der dürrsten Gegend der Kolonie. In der durch ihre Dürre berüchtigten großen Nullarmonie-ebene, südlich vom See Frome, sind die Squatter-Sanders, James u. Co. in der Tiefe von bezw. 230, 304 und 371 Fuß an se reichliches Wasser gestoßen, daß diese drei artesischen Brunnen jetzt täglich bezw. 1'000, 30,000 und 10,000 Gallonen Wasser liefern.

Italien.

Rom., 2. Oktober. Selbst bemehnen sich die Radikalen in ihrer Stellungnahme zu der Unterredung Crispi mit dem Berichterstatter des "Figaro". Sie greifen das in Paris ausgegebene Votumswort an, erklären Crispi für einen Heudler und seine Neuerungen für einen plumpen Versuch, die Republik zu überlopeln, was zu ihrer Freude natürlich nicht gelungen ist. Diese sonderbaren Patrioten halten es für ehrenvoller, gleich den Freiheitshelden in Frankreich das Heil zu verehren, das ihnen im Osten Europas in Form einer gut gearbeiteten Künste wünscht. — Die Reise des deutschen Kaisers nach Wien begreift auch hier bei allen Freunden des Friedens und der Ruhe aufrichtiger Befriedigung, und als Antwort auf die Hetereien der radikalen Urradikalistin wird mit besonderer Betonung hervorgehoben, daß der Dreikönig feiern, als je gegründet sei und Italien weniger als je zuvor an seinen Austritt bestimmt. — Die Gefundheit des Papstes ist offenbar sehr zuvertraut, denn es wird gemeldet, daß er sich jeden Morgen schon ganz früh in die vatikanischen Gärten begibt und sich dort in dieser Jahreszeit hier so beliebten Beschäftigung am Vogelherd widmet. Thatsächlich war Leo XIII. in seinen jüngeren Jahren ein leidenschaftlicher Vogelsteller, und es ist erfreulich, daß der Gefundheitszustand es dem ehrwürdigen alten Herrn noch erlaubt, bei dem sie Wochens so herrlichen Wetter dieser Liebhaberei nachzugehen.

Stettiner Nachrichten.

Stettin., 8. Oktober. Nach dem bestehenden Stempelsteuergesetz sind: 1) Die Lehrverträge mit 50 Pf. zu verlängern, a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzusehen sind. 2) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzusehen sind. 3) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzusehen sind.

Stettin., 8. Oktober. Nach dem bestehenden Stempelsteuergesetz sind: 1) Die Lehrverträge mit 50 Pf. zu verlängern, a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzusehen sind. 2) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 3) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind.

Stettin., 8. Oktober. Nach dem bestehenden Stempelsteuergesetz sind: 1) Die Lehrverträge mit 50 Pf. zu verlängern, a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 2) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 3) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind.

Stettin., 8. Oktober. Nach dem bestehenden Stempelsteuergesetz sind: 1) Die Lehrverträge mit 50 Pf. zu verlängern, a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 2) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 3) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind.

Stettin., 8. Oktober. Nach dem bestehenden Stempelsteuergesetz sind: 1) Die Lehrverträge mit 50 Pf. zu verlängern, a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 2) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 3) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind.

Stettin., 8. Oktober. Nach dem bestehenden Stempelsteuergesetz sind: 1) Die Lehrverträge mit 50 Pf. zu verlängern, a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 2) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 3) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind.

Stettin., 8. Oktober. Nach dem bestehenden Stempelsteuergesetz sind: 1) Die Lehrverträge mit 50 Pf. zu verlängern, a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 2) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 3) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind.

Stettin., 8. Oktober. Nach dem bestehenden Stempelsteuergesetz sind: 1) Die Lehrverträge mit 50 Pf. zu verlängern, a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 2) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 3) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind.

Stettin., 8. Oktober. Nach dem bestehenden Stempelsteuergesetz sind: 1) Die Lehrverträge mit 50 Pf. zu verlängern, a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 2) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind. 3) Lehrverträge sind mit 1 Mark 50 Pf. zu verlängern a. wenn das bedingte Lehrgehalt die Summe von 150 Mark und mehr beträgt, aber b. wenn die für den Lehrling bestimmten Geldleistungen nach dem Jubiläum des Vertrages den Charakter einer Lohnzahlung tragen, das heißt eine Baarbezahlung für die Arbeit anzesehen sind.

Stettin., 8. Oktober. Nach dem bestehenden Stempelsteuergesetz sind:

